



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts



Präsident Martin Betzler
© Ingenieurkammer Niedersachsen

■ INGENIEURKAMMER

Mit guten Wünschen in das neue Jahr

Verehrte Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien zusammen mit dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Frohe Weihnachten, besinnliche Festtage und einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2026.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen mit Ihnen.

Ihr Martin Betzler

■ VERANSTALTUNGEN

Neujahrsempfang 2026

Die Ingenieurkammer Niedersachsen lädt Sie herzlich ein zu ihrem Neujahrsempfang am 26. Januar 2026.

Mut, Markt und die Kunst, aus Kritik Gestaltung zu machen: Wir widmen uns den drängenden Fragen unserer Zeit, die Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die



AUS DEM INHALT

- Frohe Weihnachten
- Rückblick Ingenieurrechtstag
- Neujahrsempfang
26. Januar 2026
- Charta für Straßenbau
unterzeichnet
- Amtliche Bekanntmachung
- Löschung
- Bau-Turbo in Kraft
- Digitalisierung DIB
- Hinweise Beitragserhebung 2026
- Versorgungswerk: Freiwillige Mehrzahlungen
- Neue Mitarbeiterin | Stabsstelle
- Recht
- Vorteile Fortbildung für Beratende
- Ingenieurinnen und Ingenieure
- Seminare Januar 2026



gesamte Gesellschaft intensiv bewegen.

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Bauen Grant Hendrik Tonne spricht das Grußwort.

Unser Referent ist der ehemalige Spiegel- und heutige Focus-Kolumnist Jan Fleischhauer.

Im Talk mit Martin Brüning wird über die Balance zwischen Planungseifer und Fortschritt gesprochen, über die Herausforderungen im Genehmigungsdschungel und die Rolle der Ingenieurinnen und Ingenieure in

einer Zeit, in der technische Lösungen politischer denn je sind.

Ausgezeichnet werden auch die Preisträgerinnen und Preisträger 2026 der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Neujahrsempfang 2026

Montag, 26. Januar 2026

- Einlass: 10:30 Uhr
- Beginn: 11:00 Uhr
- Ab 12:45 Uhr: Get-Together und Buffet
- HCC Hannover Congress Centrum Niedersachsenhalle
Theodor-Heuss-Platz 1–3
30175 Hannover

Anmeldung erbieten bis zum 12. Januar 2026 unter www.ingenieurkammer.de/neujahrsempfang

Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Website über das Programm.

Sie haben Fragen? Schreiben Sie uns an veranstaltung@ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de

■ VERANSTALTUNGEN

Ingenieurrechtstag 2025

Künstliche Intelligenz (KI) ist derzeit eines der zentralen Themen. Die Ingenieurkammer Niedersachsen hat diesem Zukunftsfeld und seinen Implikationen für das Ingenieurwesen den Schwerpunkt des diesjährigen Ingenieurrechts-tags gewidmet.

(Ho) Über 130 Teilnehmende informierten sich am 19. November in Hannover über Herausforderungen und Chancen sowie aktuellen Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz für Ingenieurbüros.

N BauO – Wege zum einfacheren und günstigeren Bauen

Claudia Simon vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen thematisierte vorweg die **Umbauordnung**, die seit 1. Juli 2024 Teil der Novelle der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist. Niedersachsens Weg zum erleichterten und kostengünstigen Bauen konzentriert sich auf die Reduzierung von Standards in der Bauordnung ebenso wie auf optimierte Prozesse und

Planung, beschleunigte Verfahren und wesentliche Erleichterungen bei Neubau, Umbau und Sanierung, erläuterte sie. Die neuen Rahmenbedingungen sollen das Bauen im Bestand erleichtern und die Schaffung von Wohnraum beschleunigen.

In den vier Fachvorträgen namhafter Expertinnen und Experten wurden sowohl die technischen Grundlagen der KI als auch deren Anwendungsmöglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen beleuchtet.



© alle: Ingenieurkammer Niedersachsen



KI im Bauwesen – Wer plant hier was?

Ein wesentlicher Bestandteil moderner KI-Systeme sind **künstliche neuronale Netzwerke**, die durch Lernprozesse in der Lage sind, komplexe Muster in Daten und Bildern zu erkennen, erläuterte **Prof. Rainer Schwerdhelm, Professor an der Jade Hochschule Oldenburg und Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer**. Diese Fähigkeit eröffne vielfältige praktische Einsatzmöglichkeiten – von der automatisierten Analyse bis hin zur visuellen Planung. KI könne bei der Gewinnung von Aufträgen zum Einsatz kommen, indem sie Ausschreibungen, Angebote etc. sichtet, so Prof. Schwerdhelm über Anwendungsfälle: „KI merkt: Da wird irgendwo in Ihrer Umgebung eine große Weide verkauft. Da wird sicherlich ein Baugebiet darauf entstehen.“ Durch Partizipation eröffne sich ein großes Feld und KI erfülle damit einen sehr praktischen Nutzen.

Neben dem enormen Potenzial für das Ingenieurwesen themisierte Präsident **Martin Betzler** auch die Risiken. „KI ist nicht nur eine Chance, sondern auch ein Treiber für strukturelle Veränderungen“, betonte er. Tätigkeiten, die sich durch standardisierte Abläufe auszeichnen, sind besonders anfällig für Automatisierung. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, sich aktiv mit den neuen Technologien auseinanderzusetzen.

KI-Agenten im Ingenieurbüro – Praxis, Entwicklung und Forschung

Technisch betrachtet handelt es sich bei KI um **autonome Systeme**, die Entscheidungen treffen und daraus Handlungen ableiten, um definierte Aufgaben zu erfüllen, erklärte **Stefan Kaufmann von der ALLPLAN GmbH**. Er sprach über Agenten, die komplexe Aufgaben in Teilprozesse zerlegen wie auch sogenannte High-Agents, die eigenständig Software-

lösungen einsetzen und quasi eine Orchestrierung übernehmen könnten. Ebenso zeigte er die Möglichkeiten kleinerer Agenten auf, die beispielsweise auf Grundlage einfacher Skizzen realistische Visualisierungen zukünftiger Gebäude generieren könnten – eine erhebliche Arbeitserleichterung in frühen Planungsphasen.

KI zwischen unendlichen Möglichkeiten und gesetzlicher Regulierung

Der Fachanwalt für IT-Recht Joerg Heidrich ging auf rechtliche Hintergründe zur Künstlichen Intelligenz ein. Er erklärte die wesentlichen Bestandteile des **AI Act der Europäischen Union** als weltweit ersten umfassenden Rechtsrahmen für KI, mit dem verbindliche Standards für den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz definiert werden sollen, und ging auch auf Urheberrechtsfragen ein.





Prompt Engineering – Die Sprache der KI

Ergänzend gab **Michael Köster**, Geschäftsführer eines Vermessungsbüros, **praxisnahe Hinweise zur Erstellung effektiver Prompts**, um die Interaktion mit KI-Systemen zu optimieren. Zugleich appellierte er an die Ingenieurinnen und Ingenieure, ihre Expertise zu nutzen. Denn, so seine Überzeugung: „KI ersetzt uns nicht. Sie ersetzt nur die, die keine guten Fragen stellen.“

Podiumsdiskussion: KI – ein Werkzeug für die Planungsbranche?!

In der von Stephan von Friedrichs moderierten Talk-Runde standen **Aspekte im Mittelpunkt, wo und wie KI nachhaltig in Ingenieurbüros integriert werden können.**

Einigkeit bestand darin, dass praktische Erfahrungen entscheidend sind: Mitarbeitende sollten die Technologie aktiv ausprobieren. „Geben Sie Ihnen ruhig mal einen Nachmittag Zeit zum Ausprobieren“, regte Prof. Schwerd-

helm an. Zudem wurde die Bedeutung generationsübergreifender Zusammenarbeit betont – jüngere Fachkräfte, die bereits mit KI vertraut sind, können ältere Kolleginnen und Kollegen beim Einstieg unterstützen.

Konsens herrschte darüber, dass der Einsatz von KI unvermeidbar ist, denn auch rasante Entwicklungen werden zu verbesserter Anwendbarkeit führen. Wer künftig darauf verzichte, riskiert kein Qualitäts-, sondern ein gravierendes **Geschwindigkeitsproblem**, da Wettbewerber durch KI deutlich schneller Ergebnisse erzielen, so das Fazit.

■ BERUFPOLITIK

Charta für den Straßenbau in Niedersachsen



Im Niedersächsischen Landtag unterzeichneten die Ingenieurkammer Niedersachsen, der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V. und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zusammen mit Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Grant Hendrik Tonne, am 18. November eine Charta für den Straßenbau.

Die „Charta für eine partnerschaftliche und effektive Zusammenarbeit im Straßenbau in Niedersachsen“, so der vollständige Name, ist gemeinsames Bekenntnis für die Straßeninfrastruktur in Niedersachsen – mit klarer Richtung zu einer partnerschaftlichen und effektiveren Zusammenarbeit, um Bauprojekte schneller umzusetzen. Der

Runde Tisch Straßenbau sei dafür eine zentrale Plattform.

Unterzeichnende sind

- Minister Grant Hendrik Tonne
- Stephan von Friedrichs, Hauptgeschäftsführer Ingenieurkammer Niedersachsen
- Phillip Benckendorf, Vizepräsident Straßen- und Tiefbau im Baugewerbe-Verband Niedersachsen
- Timo Quander, Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Rudolf Sabatier, Technischer Direktionsleiter für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bei STRABAG

Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne stellte die politische Dimension heraus. Mit dem beschlossenen

Nachtragshaushalt und den Bundesmitteln stehen bis zu 1,8 Milliarden Euro zusätzlich für Infrastrukturmaßnahmen bereit, davon rund 500 Millionen Euro für Straßen und Brücken. „Wir wollen, dass die Mittel auf die Straße kommen – sichtbar und spürbar.“ Die Charta formuliere dafür einen gemeinsamen Kompass.

Stephan von Friedrichs machte bei der Unterzeichnung im Landtag deutlich, dass eine zukunftsgerechte Infrastruktur unverzichtbare Voraussetzung für die Verkehre in Niedersachsen ist und das nötige Wirtschaftswachstum schafft.

<< Wir brauchen jetzt ein gutes Miteinander und eine frühe Einbindung von Ingenieurinnen und Ingenieuren, denn wir wissen, dass die Qualität eines Bauwerks nicht nur auf der Baustelle entschieden wird, sondern sie beginnt mit einer guten Planung. >>

Deswegen sei wichtig, „dass wir nicht nur Geld auf die Straße bekommen, sondern dass wir auch einen verbindlichen Rahmen schaffen, wie wir zukünftig planen und bauen“, unterstrich er.



Charta für den Straßenbau:
Minister Tonne (4. v. re) mit den Unterzeichnenden Stephan v. Friedrichs (5. v. re), Philipp Benckendorf (3. v. re), Timo Quander (4. v. li), daneben Matthias Wächter, Hauptgeschäftsführer BVN, Rudolf Sabatier (6. v. li)

/ Foto: AN

Mit der Unterzeichnung verbinden alle Beteiligten die Erwartung, dass Projekte künftig schneller beginnen, Entscheidungen klarer getroffen und moderne Verfahren wie das digitale

BIM-Verfahren stärker eingesetzt werden. Die Charta soll Leitlinie für eine neue Form der Zusammenarbeit im niedersächsischen Straßenbau sein.

Ausführliche Informationen auch unter www.mw.niedersachsen.de
Presseinformation vom 18.11.2025
Investitionsoffensive: Eine neue Charta für Niedersachsen

■ INGENIEURKAMMER

Deutsches Ingenieurblatt und Länderbeilage – ab jetzt digital

Umstellung auf digitale Information

Liebe Mitglieder,

Ab Januar 2026 erhalten Sie Ihr Mitgliedermagazin ausschließlich digital. Das ist unser Beitrag zur Nachhaltigkeit. Darüber hinaus haben Sie so einen flexiblen Zugriff auf alle Inhalte – jederzeit und überall.

DIB als E-Paper

Künftig erhalten Sie jeweils zum Erscheinungsdatum des Deutschen Ingenieurblatt eine E-Mail mit einem digitalen Inhaltsverzeichnis zu allen Fachbeiträgen und ihren persönlichen Zugangsdaten zum E-Paper, das sechs Mal pro Jahr erscheint. Diese E-Mail wird an jene Mailadresse verschickt, die Sie der Ingenieurkammer als Kommunikationsadresse mitgeteilt haben.

Neu: Monatliche Kammernachrichten

Die Kammernachrichten aus Niedersachsen mit exklusiven Mitgliedsinformation und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten Sie ab Januar monatlich und zwar direkt in Ihr digitales Postfach.

Wir freuen uns, mit Ihnen gemeinsam den Weg zu einer modernen und ressourcenschonenden Kommunikation zu gehen.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Ingenieurkammer Niedersachsen



Bei Fragen helfen wir gern weiter.

Bettina Berthier

Tel 0511 39789-23

bettina.berthier@ingenieurkammer.de



■ RECHT

Recht spannend ...

Aktuelle Urteile und Rechtsfragen – hier beleuchten wir aktuelle Fälle mit Relevanz für die Berufstätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren.



© fotomek | Adobe Stock

Fristüberwachung nicht Teil der Leistungspflicht eines Energieberaters

- 1. Die Tätigkeit eines Energieeffizienz-Experten im Rahmen der KfW-Förderung („Energieberater“) stellt regelmäßig eine entgeltliche Geschäftsbesorgung dar, auf die das Dienstvertragsrecht anwendbar ist.
- 2. Eine Leistungspflicht zur Überwachung der Fristen des Fördermittelverfahrens ergibt sich aus einem Energieberatungsvertrag grundsätzlich nicht.
- 3. Hinweispflichten hinsichtlich eines Fristablaufs bestehen jedenfalls dann nicht, wenn der Auftraggeber das Fördermittelverfahren selbst abwickelt und die Förderzusagen mit den darin enthaltenen Fristen dem Energieberater nicht übermittelt wurden.
- 4. Im Zweifel hat der Energieberater mit seinen Leistungen alsbald zu beginnen und sie in angemessener Zeit zügig zu Ende zu führen. Dabei ist die für deren Herstellung notwendige Zeit in Rechnung zu stellen. Mit Ablauf der angemessenen Fertigstellungsfrist tritt Fälligkeit ein.

Quelle: OLG München, Beschluss vom 04.07.2025 - 19 U 3738/24

Der Fall – Ausgangspunkt

(Yi) Ein Hauseigentümer plante die Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes und zog dafür einen Energieeffizienz-Experten hinzu, der ein studierter Bauingenieur war. Der Fachmann beriet ihn zu den einschlägigen KfW-Förderprogrammen, unterstützte bei der Antragstellung und fertigte die notwendigen Berechnungen zu Energieeffizienz, Bauphysik und Standsicherheit sowie die erforderlichen Bescheinigungen an. Die Einreichung der Förderanträge erfolgte durch den Eigentümer selbst.

In der Zusage der KfW war ausdrücklich geregelt, dass die Auszahlung der bewilligten Fördermittel nur bis zu einem bestimmten Stichtag erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Vorlage einer sogenannten „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD), die durch den beauftragten Energieeffizienz-Experten erstellt werden muss. Mit dieser Bestätigung wird gegenüber der KfW nachgewiesen, dass die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die technischen Anforderungen eingehalten sind. Erst nach Eingang dieser Bescheinigung bei der KfW wird die Auszahlung der Fördermittel veranlasst.

Da der Eigentümer diese Frist versäumte, verfiel der Zuschuss. Im Anschluss forderte er Schadensersatz von dem Energieberater in Höhe von rund 9.000 Euro und machte geltend, der Energieberater habe ihn nicht rechtzeitig auf den Ablauf der Frist hingewiesen, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen sei.

Ohne Erfolg bleibt die Berufung des Auftraggebers. Die Berufung des Auftraggebers blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis war der Energieberater nicht verpflichtet, Fristen im Fördermittelverfahren zu überwachen. Da eine ausdrückliche Vereinbarung über eine solche Kontrollpflicht fehlt, liegt die Verantwortung für die Fristenkontrolle nicht beim Energieeffizienz-Experten, sondern beim Auftraggeber.

Das Oberlandesgericht München bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. Nach dem zugrunde liegenden vertraglichen Verhältnis war der Energieberater nicht dazu verpflichtet, Fristen im Fördermittelverfahren zu kontrollieren. Da eine ausdrückliche Vereinbarung für eine solche Überwachungspflicht fehlt, fällt die Verantwortung für die Fristenkontrolle nicht in den Aufgabenbereich des Energieeffizienz-Experten, sondern verbleibt beim Auftraggeber.

Da die Förderzusage einschließlich der Fristsetzung ausschließlich des Eigentümers mitgeteilt wurde und somit nur ihm die Frist bekannt war, traf den Berater **keine Hinweis-pflicht**.

Essenz: Für den Verlust von KfW-Zuschüssen haftet ein Energieberater in der Regel nicht, wenn der Auftraggeber das Förderverfahren eigenständig durchführt und die relevanten Fristen nicht an ihn weitergibt. Eine Verantwortlichkeit und eine Haftung können begründet werden, wenn die betreffenden Aufgaben ausdrücklich vertraglich übernommen worden sind. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken empfiehlt es sich für Energieberater, den Leistungskatalog eindeutig abzugrenzen und im Vertrag ausdrücklich festzuhalten.

Sie haben Fragen?
Ihre Ansprechpartnerin:
Büsra Yilmaz
Tel. 0511 39789-43
buesra.yilmaz@ingenieurkammer.de



■ RECHT

Bau-Turbo 2025 in Kraft: Änderungen im Überblick

Die geplante Gesetzesänderung, die bereits im Koalitionsvertrag verankert war, ist am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten – mit weitreichenden Folgen für die Baupraxis in Deutschland.

(Yi) Im Mittelpunkt stehen Abweichungen vom Bauplanungsrecht sowie die Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten zugunsten des Wohnungsbaus.

Was sich konkret ändert

Neuer § 246e BauGB: „Bauturbo“ soll Wohnungsbau bis 2030 beschleunigen

Mit dem neu eingeführten § 246e Baugesetzbuch (BauGB) setzt die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um: die temporäre Lockerung des Planungsrechts, um den Wohnungsbau deutlich zu beschleunigen. Der Paragraf erlaubt es – befristet bis zum 31. Dezember 2030 – in bestimmten Fällen vom geltenden Planungsrecht abzuweichen, um dringend benötigte Wohnprojekte schneller zu realisieren. Voraussetzung bleibt dabei stets die gemeindliche Zustimmung, die damit eine zentrale Rolle im Verfahren behält.

Auch Außenbereichsvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen können künftig unter die beschleunigenden Regelungen des § 246e BauGB fallen – vorausgesetzt, die Gemeinde führt eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 38 bis 46 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVEG) durch.

§ 246e findet im Außenbereich ausschließlich Anwendung auf Bauvor-



© Calado | Adobe Stock

haben, die sich in räumlicher Nähe zu bereits bebauten Flächen befinden – entweder solchen mit einem qualifizierten Bebauungsplan oder solchen, die Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind. Ziel dieser Regelung ist es, den Schutz des Außenbereichs zu gewährleisten, indem Wohnbauvorhaben an infrastrukturell nicht erschlossenen Standorten vermieden werden.

Mehr Wohnraum im Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

§ 31 Abs. 3 BauGB eröffnet künftig im Bereich bestehender Bebauungspläne erweiterte Möglichkeiten zur Wohnbebauung. Die Neufassung erweitert die bisherigen Befreiungsmöglichkeiten zugunsten des Wohnungsbaus dahingehend, dass künftig auch in mehreren vergleichbaren Fällen eine Befreiung erteilt werden kann. Über § 31 Abs. 3 BauGB können Aufstockungen und Hinterlandbebauungen ganzer Straßenzüge ermöglicht werden.

Mehr Wohnraum im unbeplanten Innenbereich

Der neue § 34 Absatz 3b ermöglicht Abweichungen vom Einfügungsgebot bei Wohngebäuden – auch in mehreren vergleichbaren Fällen. Das Einfügengerfordernis entfällt künftig nicht nur bei Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen von Wohngebäuden, sondern auch bei baulichen Maßnahmen an Nichtwohngebäuden, sofern dadurch neuer Wohnraum entsteht. Ein praktisches Beispiel: Die Aufstockung von Supermärkten um zusätzliche Wohnetagen kann künftig genehmigt werden – auch wenn sich das neue Wohngebäude nicht in die umliegende Bebauungsstruktur einfügt.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt können Sie hier einsehen:

<https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/257/VO.html>

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen
Regionalbeilage im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.o.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de
Verantwortlich: RA Stephan von Friedrichs
Redaktion: Bettina Berthier M.A.
Autorenachweis: (Be) Bettina Berthier, (Grü) Manuela Grünewald, (Ho) Julian Hoffmann, (Sch) Nadine Scholz, (Wo) Isabella Wolter, (Yi) Bürsa Yilmaz.



■ RECHT

EU passt Vergabeschwellenwerte an: Neue Grenzen ab Januar 2026

(Sch) Alle zwei Jahre überprüft und aktualisiert die EU-Kommission die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Am 23. Oktober 2025 war es wieder soweit – die neuen Werte für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 wurden im Amtsblatt der EU veröffentlicht (OJ L – 2025/7079). Die gute Nachricht: Die Änderungen fallen moderat aus – die Schwellenwerte sinken leicht.

Für Ingenieurbüros, öffentliche Auftraggeber und alle, die mit Ausschreibungen zu tun haben, lohnt sich ein genauer Blick. Denn die neuen Grenzen entscheiden darüber, wann ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich ist.

Was ändert sich konkret?

Die neuen Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2026 und betreffen alle relevanten Richtlinienbereiche:

Vergabebereich	Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
----------------	----------------	----------------------

Klassische Richtlinie (2014/24/EU)

Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer-/Dienstleistungen		
– zentrale Regierungsbehörden	143.000 EUR	140.000 EUR
– übrige öffentliche Auftraggeber	221.000 EUR	216.000 EUR

Konzessionen (2014/23/EU)

Konzessionen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
--------------	---------------	----------------------

Sektorenrichtlinie (2014/25/EU)

Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer-/Dienstleistungen	443.000 EUR	432.000 EUR

Die neuen Werte gelten **netto**, also **ohne Umsatzsteuer**.

Rechtsgrundlagen und Veröffentlichung

Die neuen Schwellenwerte basieren auf drei EU-Verordnungen, die am 22. Oktober 2025 verabschiedet wurden:

- Für Konzessionen gemäß Richtlinie 2014/23/EU: Verordnung (EU) 2025/2151
- Für klassische öffentliche Aufträge gemäß Richtlinie 2014/24/EU: Verordnung (EU) 2025/2152
- Für Sektorenaufräge gemäß Richtlinie 2014/25/EU: Verordnung (EU) 2025/2150

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist bereits angekündigt. Für die Anwendung der neuen Schwellen-

werte ab dem 1. Januar 2026 ist sie jedoch nicht zwingend erforderlich. Denn § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verweist dynamisch auf die EU-Vorgaben – die neuen Werte gelten somit automatisch und verbindlich.

Was bedeutet das für die Praxis?

Auch wenn die Änderungen auf den ersten Blick gering erscheinen, können sie in der Praxis entscheidend sein – etwa bei der Frage, ob ein Projekt national oder europaweit ausgeschrieben werden muss. Ingenieurbüros sollten die neuen Werte frühzeitig in ihre Planungen einbeziehen, um rechtssicher zu agieren und Ausschreibungsprozesse effizient zu gestalten.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gern an. Ansprechpartnerin:

Ass. jur. Büsra Yilmaz

Tel. 0511 39789-43

E-Mail

büsra.yilmaz@ingenieurkammer.de



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragung der nachfolgenden Person in der Liste der freiwilligen Mitglieder wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

**Herr Dipl.-Ing.(FH)
Thomas Grammel
letzte bekannte Anschrift:
Löhe 30,
51429 Bergisch Gladbach.**

Der Bescheid vom 04.11.2025 über die Streichung der Eintragungen in die Liste der freiwilligen Mitglieder dieser Person wird hiermit öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden

Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, von Berechtigten eingesehen werden.

■ MITGLIEDSCHAFT

Beitragserhebung 2026

Im Februar kommenden Jahres erhebt die Ingenieurkammer den Beitrag für das Jahr 2026 – und das erstmals digital.

Der Beitragsbescheid wird dann per E-Mail versendet. Falls keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, wird der Bescheid per Post verschickt. Dabei ist zu beachten, dass eine Versandkostenpauschale von 6 Euro erhoben wird, sofern der Ingenieurkammer keine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt.

Bei der Beitragserhebung ist ebenfalls zu beachten, dass bei Fehlen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats in allen Beitragsgruppen ein Zuschlag zum Beitrag in Höhe von 7,50 Euro erhoben wird.

Haben sich bei Ihnen gegenüber dem vergangenen Jahr Änderungen ergeben, teilen Sie diese bitte der Geschäftsstelle bis zum 31.01.2025 schriftlich oder per E-Mail an

beitrag@ingenieurkammer.de mit.

Auf Wunsch können für mehrere Mitglieder in einem Unternehmen bzw.



© Fabio Balbi | AdobeStock

einem Ingenieurbüro auch Sammellehrungen erstellt werden.

Die Möglichkeiten einer Reduzierung des Jahresbeitrags ergeben sich aus der Beitragssatzung, die Sie im Downloadbereich unter

www.ingenieurkammer.de/downloads

aufrufen können.

Bitte beachten Sie, dass der Jahresbeitrag auf Antrag halbiert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte für 2025 voraussichtlich unter 35.000 Euro liegen wird. Als Nachweis gelten unter anderem eine Kopie des aktuellen Steuerbescheids oder eine Einkom-

mensvorausschau Ihres Steuerberaters. Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist jährlich neu zu stellen. Eine Reduzierung für vergangene Jahre ist nicht möglich.

Weitere Hinweise zur Beitragserhebung finden Sie unter

www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/mitgliedschaft-und-listen/beitraege

Ihre Ansprechpartnerin: Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de



■ INGENIEURKAMMER INTERN

Neue Mitarbeiterin

Seit dem 1. Oktober 2025 ist Navina Herjürgen im Justizariat der Ingenieurkammer Niedersachsen tätig. Sie vervollständigt das Team als Teamassistentin und ist erste Ansprechpartnerin am Empfang.

Als gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte bringt sie fundierte juristische Fachkenntnisse mit und hat ihre Expertise durch eine Weiterbildung zur Versicherungsfachfrau erweitert. In unserer Abteilung Recht unterstützt sie das Team als Teamassistentin und übernimmt zudem den Empfang.

Mit ihrer offenen Art geht sie auf die

vielfältigen Anliegen der Mitglieder ein und freut sich darauf, ihnen persönlich begegnen zu dürfen. Sie sieht den Umgang mit den Mitgliedern als wichtige Aufgabe und ist gespannt auf die neuen Herausforderungen dieser Position.

„Ich freue mich sehr, hier als neue Mitarbeiterin willkommen zu sein. Das breit gefächerte Aufgabenfeld und die vielfältigen Tätigkeiten sprechen mich besonders an. Mit Offenheit, Engagement und einer positiven Einstellung freue ich mich auf die Zusammenarbeit im Team und den Kontakt mit Ihnen.“



© Ingenieurkammer Niedersachsen

Sie erreichen
Navina Herjürgen unter
Tel. 0511 39789-44
E-Mail: navina.herjuergen@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Fortbildung 2026: Neue Inhalte, neue Konditionen, wichtige Hinweise



© Fabio Balbi | AdobeStock

Das Jahresende ist eine gute Gelegenheit, um innezuhalten, zurückzublicken – und neue Pläne zu schmieden. Auch im kommenden Jahr möchten wir Sie mit einem vielfältigen Fortbildungsangebot begleiten und in Ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

1. Seminarprogramm 2026 ist online

Seit Mitte Dezember ist das neue Fortbildungsprogramm auf fortbilder.de veröffentlicht. Es erwarten Sie zahlreiche neue Inhalte, aktuelle Themen und bewährte Formate – sowohl online als auch in Präsenz. Die Veranstaltungen sind ab sofort buchbar.

2. Neue Seminarentgelte ab 01.01.2026

Ab dem kommenden Jahr gelten neue Teilnahmeentgelte:

175 € für ganztägige Online-Seminare; Nichtmitglieder zahlen 320 €

Die Preise für Präsenzveranstaltungen variieren je nach Aufwand und Veranstaltungsort.

3. Fortbildungsnachweis nicht vergessen!

Bitte denken Sie an Ihre Fortbildungsdokumentation:

Stichtag ist der 30.06.2026.

Sammeln Sie Ihre Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate und reichen Sie diese bei Aufforderung bei uns ein.

4. Exklusiv für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure können auch im nächsten Jahr **ein Seminar kostenfrei** besuchen. Bitte geben Sie bei der Anmeldung den **Code BI2026** an.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Start ins neue Jahr – und freuen uns auf Ihre Teilnahme und den Austausch im Fortbildungsjahr 2026!

Ihr Fortbildungs-Team



■ FORTBILDUNG

Brandschutz & Brötchen – Wissen zum Wachwerden

Mit frischem Kaffee, einem belegten Brötchen und einem klaren Blick auf aktuelle Herausforderungen im Brandschutz startet unsere neue Seminarreihe „Brandschutz & Brötchen“ in den Tag.

(Wo) In vier kompakten Modulen à 90 Minuten beleuchten wir praxisnahe Themen, die für Ingenieurinnen und Ingenieure, Planende und Brandschutzverantwortliche gleichermaßen relevant sind.

Die Module im Überblick:

■ Teil 1: Warn- und Meldeanlagen

Wie zuverlässig sind unsere Systeme – und was ist bei Planung und Betrieb zu beachten?

■ Teil 2: Energiewende mit Nebenwirkungen?

Photovoltaik, Batteriespeicher & Co: Welche Risiken bestehen und wie begreifen wir ihnen?

■ Teil 3: Brandschutz in barrierefreien Nutzungseinheiten

Zwischen Norm und Praxis: Wie gelingt sichere Gestaltung für alle?

■ Teil 4: Brandschutz im Connected Home

Smart, vernetzt – und sicher? Warum das Zuhause der Zukunft mehr braucht als eine App.

Uhrzeit:

Jeweils von **8:00 bis 9:30 Uhr**.

Termine:

Teil 1: **17.03.2026**

Teil 2: **26.03.2026**

Teil 3: **13.04.2026**

Teil 4: **23.04.2026**

Kosten:

Je 40€ für Mitglieder

Anmeldung

bequem über
www.fortbilder.de/veranstaltungen/detailseite/warn-und-meldeanlagen/termin-24050



© momius | AdobeStock

Ihre Ansprechpartnerin:
 Isabella Wolter
 Tel. 0511 39789-16
 isabella.wolter@ingenieurkammer.de

Frohe Festtage

Vom 22. Dezember 2025 bis zum 2. Januar 2026 ist unsere Geschäftsstelle nicht besetzt.

Ab dem 5. Januar 2026 sind wir wieder für Sie da.

■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm

Mit frischem Schwung starten wir in das neue Jahr und freuen uns, Ihnen im kommenden Monat eine Reihe spannender Seminare und Workshops anzubieten.

Unsere neue **After WorkSHOP**-Reihe bietet Ihnen praxisnahe Impulse rund um Website, Sichtbarkeit und Außenauftritt – speziell für Ingenieurbüros. In fünf kompakten Modulen à 90 Minuten erhalten Sie konkrete Impulse, wie Sie Ihren digitalen Auftritt gezielt optimieren können – ohne viel Zeitaufwand, aber mit maximalem Nutzen. Die Workshops sind einzeln buchbar und lassen sich ideal in den Arbeitsalltag integrieren.

Gebäudetechnik Ingenieur Schallschutz Baustatik Beton Geodäsie Recht Denkmalschutz EnEV Sachverständige OAI Workshop Planung Tiefbau Bauphysik Konstruktion Hochbau Kommunikation Training Energie Controlling Lüftung Marketing Vergabe Nachhaltigkeit Klimaschutz Brückenbau Kompetenz Fortbildung Marketing Vergabe Nachhaltigkeit Klimaschutz Personalführung KFZ Arbeitstechniken Straßenbau Wärmeschutz Baumanagement Umwelt Stadtentwicklung Wertermittlung Vertrag Betriebswirtschaft Brandschutz Entwurfsverfasser



Auszug aus dem aktuellen Programm

Wenn nicht anders gekennzeichnet, finden die Seminare online statt. Das komplette Angebot finden Sie auf www.fortbilder.de

| Lager und Fahrbahnübergänge von Brücken

Mit diesem Online-Seminar werden die Grundlagen der Lager und Fahrbahnübergänge für Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken vermittelt und anhand von Beispielen erläutert. Auf diese Weise werden die Teilnehmenden in die Lage versetzt, für zukünftige Planungsmaßnahmen geeignete Lager und Fahrbahnübergangskonstruktionen zu planen.

Referent: Dr. Jens Tusche

08.01.2026

10:00–14:00 Uhr
90 € Mitglieder
180 € Gäste
5 Punkte

| After WorkSHOP - Praxisnahe Online-Reihe zu Website, Sichtbarkeit & Außenauftreten für Ingenieurbüros

Modul 1 Website-Check kompakt – Frühjahrsputz für Ihre Seite

Diese kompakte Online-Workshop-Reihe richtet sich gezielt an Ingenieur/innen, Planungsbüros und Selbstständige, die ihren digitalen Auftritt verbessern möchten – ohne viel Zeitaufwand, aber mit maximalem Nutzen. Jeder Workshop dauert 90 Minuten, ist einzeln buchbar und lässt sich ideal in den Arbeitsalltag integrieren. Die fünf Module decken die wichtigsten Themen rund um Website, Sichtbarkeit und Online-Kommunikation ab und bieten konkrete Impulse, um den eigenen Auftritt gezielt zu optimieren

Referentin: Franziska Hain

Weitere Module: 19.01., 02.02., 09.02., 23.02.

12.01.2026

16:00–17:30 Uhr
40 € Mitglieder
80 € Gäste
2 Punkte

| Bau- und Planungsbesprechungen straff und effizient führen

Wer kennt das nicht: Langwierige und nervenaufreibende Besprechungen mit Bauherren, Fachplanern und Nachunternehmern, bei denen man hinterher genauso weit ist wie vorher. Das Online-Seminar hilft Besprechungen und Meetings so zu planen und durchzuführen, dass sie im zeitlichen Ablauf ge- strafft und im Ergebnis ertragreich sind.

Referent: Holger Sucker

14.01.2026

09:00–16:30 Uhr
175 € Mitglieder
320 € Gäste
8 Punkte

| Die Grenzen des Versicherungsschutzes

Jeder Ingenieur sollte eine Haftpflichtversicherung besitzen. Leider können nicht alle Risiken über eine Berufshaftpflicht abgedeckt werden. Im Online-Seminar wird aufgezeigt, wo die Grenzen des Versicherungsschutzes liegen.

Referent: Dipl. Kfm. Daniel Mauss

20.01.2026

09:00–10:30 Uhr
40 € Mitglieder
80 € Gäste
2 Punkte

| Elementwände im drückenden Grundwasser richtig ausgeführt

Im Online-Seminar wird ausführlich auf die Besonderheiten bei der Planung und Ausführung von Bauwerken im drückenden Grundwasser mit Elementwänden eingegangen. Es werden typische Fehler- und Gefahrenquellen aufgezeigt und zahlreiche Hinweise zur Fehlervermeidung und zur fachgerechten Instandsetzung gegeben.

Referent: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hohmann

03.02.2026

09:00–16:30 Uhr
175 € Mitglieder
320 € Gäste
8 Punkte

| Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse gemäß RAB 30 Anlage B

4-tägig

Diese Veranstaltung dient dazu die Bauherren, Planer, Baufachleute sowie deren Vertreter zu unterstützen den rechtlichen Rahmen einzuhalten. Es werden Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse, streng nach RAB 30 Anlage B vermittelt.

Referenten: Dipl.-Ing. (FH) Frank Christ M.Sc. und weitere Fachreferenten

09.–10.02. /

09./10.03.2026
09:00–17:00 Uhr
450 € Mitglieder
900 € Gäste
32 Punkte
Hannover

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen?

Isabella Wolter Tel: 0511 39789-16 E-Mail: isabella.wolter@ingenieurkammer.de

Florian Torlée Tel: 0511 39789-12 E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de

Bettina Borchling Tel: 0511 39789-25 E-Mail: bettina.borchling@ingenieurkammer.de